

Besucherkonzept

Grundlage für das Besucherkonzept bildet die Verordnung des jeweiligen Landkreises und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS_COV-2 und COVID-19

1. Besuche sind nur unter Einhaltung der, in der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung festgelegten Maßnahmen möglich. Dies gilt jedoch nur, wenn keine anderen Regelungen (Quarantäne der Person oder Einrichtung), dem entgegenstehen.
2. Für Besuche ist sich in der Regel mindestens drei Werktage im Vorfeld bei der zuständigen Einrichtungsleitung anzumelden. Die aktuellen Besuchszeiten sind bei der Einrichtungsleitung zu hinterfragen.
3. Vor dem Besuch unserer Einrichtungen ist ein negativer Corona-Nachweis, in einer der folgenden Formen, zwingend erforderlich:
 - o per Antigen-Schnelltest (PoC) - tagesaktuell
 - o per PCR-Test - nicht älter als 48 Stunden
 - o Selbsttest (Laientests) werden nicht anerkannt

Nach vorheriger Absprache, kann Ihnen die Durchführung eines PoC-Tests in unserer Einrichtung angeboten werden.

Geimpften und genesenen Besuchern (laut SächsCoronaSchVO) mit vorliegendem Nachweis (z. B. Impfausweis) kann der Zutritt ohne Test gewährt werden.

4. Besuchern, welche die folgenden Punkte erfüllen, ist der Besuch in der Einrichtung nicht gestattet:
 - o Besucher war / ist Kontaktperson von COVID-19-Infizierten (Kontakt ist noch nicht länger als 14 Tage her)
 - o Besucher, steht selbst unter Absonderung (Quarantäne) durch das Gesundheitsamt
 - o Bei Verdachtsfällen (hinsichtlich der COVID-19 Symptome) wird entsprechend der Vorgaben des Robert-Koch- Institutes der Zutritt grundsätzlich verweigert.
5. Ein Besuch innerhalb der Einrichtung sollte optional in einem separaten Raum oder präventiv außerhalb der Einrichtung stattfinden.
6. Besucher sollen sich in einer Besucherliste eintragen und das Formblatt für Besucherkontakte ausfüllen und unterschreiben.
7. Der Besuch in unserer Einrichtung ist an die aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte geknüpft - Ausnahmen gelten für geimpfte und genesene Besucher
8. Beim Betreten der Einrichtung besteht für Besucher - die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, oder vergleichbarer Atemschutzmasken, jeweils ohne Ausatemventil - Ausnahmen gelten für geimpfte und genesene Besucher, wenn der Bewohner ebenfalls geimpft oder genesen ist, dann ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.
9. Die Einhaltung aller bekannten Hygienevorschriften (u. A. Hände waschen / desinfizieren und nach Möglichkeit Einhaltung Abstandregeln 1,5m), sowie der aushängenden Hygienetipps - z.B. AHA-L Regel - sind für alle Besucher verpflichtend.

Wir bitten Sie im Sinne Ihres Betreuten zu handeln!

Dieses Konzept gilt bis auf Widerruf!



Katrin Beyel
Geschäftsführerin Wohnen